



DIN EN ISO 9001:2015  
REG.-NR. 01 0107013



GSF Sonderfahrzeugbau GmbH Max-Planck-Straße 9 49767 Twist

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma GSF Sonderfahrzeugbau GmbH (nachfolgend: „GSF“)**

Gültig ab 01.01.2024, Stand: 01.01.2024, Bestehend aus § 1-13

### **1. Allgemeines**

Für die von uns aufgrund vertraglicher Vereinbarung vorgenommenen Lieferungen und Leistungen gegenüber Vertragspartnern (im Folgenden: Kunden), egal, ob Unternehmer oder Verbraucher, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für Erweiterungs- und Zusatz- oder Ergänzungsaufträge. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### **2. Angebote**

- a) Angebote sind freibleibend.
- b) Werden Kostenvoranschläge auf Veranlassung des Kunden erstellt, ist diese Leistung vergütungspflichtig.

### **3. Aufträge**

Für die Vereinbarungen des geschlossenen Vertrages gilt die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit.

### **4. Lieferung**

- a) GSF ist zu Teillieferungen berechtigt.
- b) Ist der Kunde Unternehmer, so besteht eine Belieferungspflicht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten.
- c) Bei Nichteinhaltung der Leistungsfrist hat jede Vertragspartei mindestens eine Nachfrist von 14 Tagen zur Bewirkung der Leistung zu setzen.

### **5. Planung und Beratung**

- a) Soweit GSF mit der Erbringung von Planungs- oder Beratungsleistungen beauftragt wird, erhält GSF hierfür die vereinbarte Vergütung. Sollte für die Planungsleistungen keine Vergütung ausdrücklich vereinbart sein, wird die Vergütung nach den für die Planungs- und/oder Beratungstätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet. Sollte nicht vorab festgelegt worden sein, welche Vergütung pro Stunde geschuldet wird, gilt die ortsübliche Vergütung als vereinbart.
- b) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, sind Auslagen an GSF gesondert zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Kosten für Kommunikation und Reisekosten.



DIN EN ISO 9001:2015  
REG.-NR. 01 0107013



GSF Sonderfahrzeugbau GmbH Max-Planck-Straße 9 49767 Twist

- c) Bei Nichteinhaltung der Leistungsfrist hat jede Vertragspartei mindestens eine Nachfrist von 14 Tagen zur Bewirkung der Leistung zu setzen.

## 6. Kosten - Kosten der Versendung

- a) Als Erfüllungsort wird der Sitz der Firma GSF vereinbart.
- b) Wird die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort auf Veranlassung des Kunden versendet, trägt der Kunde die Gefahr, sobald wir die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben. Der Kunde trägt die Kosten der Versendung. Die Beauftragung eines Speditors etc. erfolgt insoweit im Namen und für Rechnung des Kunden.
- c) Die Kosten der zusätzlichen Verpackung und Versendung hat der Kunde gegen Rechnungsstellung zu zahlen. Die Berechnung erfolgt gegen Nachweis von tatsächlichen Kosten bzw. für die Verpackung zu ortsüblichen angemessenen Kosten zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer.

## 7. Preise – Zahlungstermine

- a) Alle Preise verstehen sich für Lieferung und Leistungen ab Sitz der Firma GSF. Es gelten die jeweiligen Listenpreise zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer. Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versendet, sind die jeweiligen Kosten für Porto, Fracht und Verpackung (siehe Ziffer 5) zusätzlich zu zahlen.
- b) Scheck-/Wechselzahlung ist nur zulässig bei vorheriger Vereinbarung. Die Entgegennahme erfolgt durch uns erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt.
- c) Bei Zahlungsverzug des Kunden hat GSF Anspruch auf gesetzliche Zinsen. Der Verzug tritt automatisch ein, unabhängig von einer Mahnung, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder gleichwertiger Zahlungsaufstellung Zahlung leistet.

## 8. Aufrechnungsverbot – Zurückbehaltungsrecht

- a) Eine Aufrechnung des Kunden mit einer Forderung der Firma GSF ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens entscheidungsreifen Forderung aufgerechnet werden soll.
- b) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden, der Verbraucher ist, nur dann zu, soweit der Grund des Zurückbehaltungsrechtes auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma GSF. Ist der Kunde Unternehmer, so bleibt die gelieferte Waren Eigentum der Firma GSF, bis der Kunde die gesamten Verbindlichkeiten aus der bestehenden Geschäftsverbindung getilgt hat.



DIN EN ISO 9001:2015  
REG.-NR. 01 0107013



GSF Sonderfahrzeugbau GmbH Max-Planck-Straße 9 49767 Twist

---

## 10. Gewährleistungsfristen – Anzeigepflicht bei Mängeln

- a) Bei Lieferung von gebrauchten Sachen an Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Im Übrigen geltend die gesetzlichen Fristen.
- b) Werden Unternehmern gebrauchte Sachen geliefert, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- c) Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Lieferung anzuzeigen, wenn der Kunde Verbraucher ist. Geschieht dies nicht, sind Ansprüche aufgrund von Gewährleistung hinsichtlich der nicht angezeigten Mängel ausgeschlossen.
- d) Für Unternehmer bleibt es bei der Regelung des § 377 HGB.

## 11. Haftung

Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen; hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, wenn GSF die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch GSF beruhen. Ebenfalls ausgenommen sind Schadenersatzansprüche für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und Vertrauen darf; gleiches gilt für die Verletzung solcher Pflichten, die dem Kunden Rechte gewähren, die dem Kunden nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind. Einer Pflichtverletzung durch GSF steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

## 12. Gerichtsstand – UN-Kaufrecht

- a) Als Gerichtsstand wird das für den Sitz der Firma GSF zuständige Gericht vereinbart.
- b) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Regelung des CISG (UN-Kaufrecht) gelten nicht.

## 13. Unwirksame Klauseln

Sollte einer der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln und die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berühren.